

Stellungnahme zum Entwurf des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG), Novelle 2017

Bildungs- und Beratungseinrichtung *Frauen aus allen Ländern*

I. Verortung

Frauen aus allen Ländern (FaaL) ist eine Bildungs- und Beratungseinrichtung mit Angeboten für Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte und/oder Fluchterfahrung. Seit Jahren bietet die Einrichtung im Bildungsbereich Deutschkurse, Basisbildungskurse, Alphabetisierungskurse sowie Freie Lernnachmittage an. Des Weiteren wird Beratung in der Erstsprache (mehrsprachige Beraterinnen oder mit Dolmetscherinnen) im Einzel- oder Gruppensetting zu Themen wie Bildung, Arbeit, Wohnen, Aufenthalt, Existenzsicherung, Familie, Gewalt oder Diskriminierung angeboten. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, an Freizeit- und Kulturangeboten teilzunehmen. Parallel zu allen Angeboten kann die kostenlose und professionelle Kinderbetreuung der Einrichtung in Anspruch genommen werden. *FaaL* bietet Bildung und Beratung in Innsbruck, aber auch in Landeck an und ist im Rahmen diverser Projekte auch in anderen Regionen Tirols tätig.

Frauen aus allen Ländern versteht sich als transkulturell und feministisch arbeitende Einrichtung und setzt sich in diesem Sinne für frauen- und migrantinnenspezifische Anliegen ein. Aus dieser Perspektive heraus, in Hinblick auf unsere Zielgruppe und auf Basis der Erfahrungen, die wir im Zuge unserer täglichen Arbeit machen, wurde diese Stellungnahme verfasst.

Im Detail schließt sich *Frauen aus allen Ländern* außerdem sowohl der Ihnen vorliegenden **Stellungnahme des DOWAS, Durchgangsort für Wohnungs- und Arbeitssuchende** als auch der **Stellungnahme des Tiroler Integrationsforum** (dessen Mitglied *FaaL* ist) an.

II. Grundsätzliche Anmerkungen

Frauen aus allen Ländern hält die vorliegende Novellierung des Gesetzes sowohl in Hinblick auf frauenspezifische als auch in Hinblick auf integrationspolitische Aspekte für bedenklich. Zahlreiche Änderungen und Einschränkungen, die hier vorgesehen sind – etwa die Zwangszuweisung in Unterkünfte von Menschen, die über keinen seit über sechs Monaten bestehenden Mietvertrag verfügen – wirken sich auf Menschen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund auf eklatantere Weise aus als auf Menschen ohne diesen Hintergrund und sind deshalb als diskriminierend einzustufen. Nicht nur in der Forschung der letzten Jahre wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass Massenunterkünfte sozialer Inklusion in keiner Weise zuträglich sind und gesellschaftliche Partizipation erschweren.

Eine Gesellschaft, die Geschlechtergerechtigkeit anstrebt, erkennt die bestehende Benachteiligung von Frauen in den verschiedenen Bereichen an und ergreift besondere Maßnahmen zur Sicherung ihrer Rechte und Interessen. Frauen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund sind nicht nur Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts, sondern auch aufgrund ihrer Religion, Hautfarbe, Herkunft etc. ausgesetzt. Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz muss Existenzsicherung und das Verhindern von Armut zum Ziel haben. Menschen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen und somit besonders armutsgefährdet sind, müssen unseres Erachtens nach in einem solchen Gesetz besonders berücksichtigt werden. Im hier vorliegenden Entwurf ist dies nicht der Fall – im Gegenteil: So haben einige der neuen Bestimmungen speziell für Menschen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund negative Auswirkungen, Frauen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund treffen diese noch einmal unverhältnismäßig härter.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmungen im Entwurf grundsätzlich sehr unpräzise und implizit formuliert werden. Um Willkür ausschließen zu können, darf den Behörden kein derartig großer Ermessensspielraum eingeräumt werden.

III. Spezifische Anmerkungen

Im Folgenden finden Sie Anmerkungen der Bildungs- u. Beratungseinrichtung *Frauen aus allen Ländern* zu einzelnen Bestimmungen im Entwurf des TMSG, Novelle 2017. Hier möchten wir insbesondere auf die Auswirkungen und Folgen dieser Bestimmungen für unsere Zielgruppe – Frauen und Mädchen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund (und deren Kinder) hinweisen.

Zu § 3, Persönlicher Anwendungsbereich

Frauen aus allen Ländern spricht sich ausdrücklich dafür aus, Menschen, die aufgrund von Gewalterfahrungen in eine finanzielle Notlage geraten, unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung zu gewähren. Diese Regelung betrifft Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt – der häufigsten Form von Gewalt – betroffen sind und vor dieser flüchten. Es muss sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse dieser Frauen und Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel sichergestellt sind. Des Weiteren unterstreicht *FaaL* die auch in der Stellungnahme des *DOWAS* bemerkte Wichtigkeit, „sonstige zum dauernden Aufenthalt im Inland berechnete Personen“ als anspruchsberechtigte Gruppe aufzunehmen, um Ungleichbehandlung und Diskriminierung ausschließen zu können.

Zu § 5, Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Frauen aus allen Ländern spricht sich entschieden gegen eine Einrechnung von Familienbeihilfen in die Mindestsätze sowie gegen die Staffelung der Kindersätze aus. Dieses Vorgehen würde sich unserer Ansicht nach auf höchst bedenkliche Art und Weise auf Familien allgemein und auf Familien mit mehreren Kindern im Besonderen auswirken. Beispielsweise würde das Absolvieren von Ausbildungen von Kindern in diesen Familien beträchtlich erschwert oder gar verunmöglicht werden.

Zu § 6a, Sicherung des Wohnbedarfs als Sachleistung

Die hier skizzierte Vorgehensweise ist aus der Sicht von *Frauen aus allen Ländern* klar abzulehnen. Die Regelung impliziert einen zu hohen Ermessensspielraum der Behörde, Eingriffe können eklatante Auswirkungen auf die Selbstbestimmtheit von Menschen haben. Die Zuweisung zu Unterkünften, die

heimähnliche Strukturen aufweisen, ist im Sinne von Integration und Inklusion jedenfalls abzulehnen. Bleibt diese Möglichkeit aufrecht, müssen Mindeststandards in diesem Hinblick formuliert werden. Auch die in Absatz 3 vorgesehene Sanktionierungsmöglichkeit lehnt *FaaL* aufgrund ihrer verheerenden Folgen klar ab.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass in den meisten bestehenden Unterkünften mit heimähnlichen Strukturen viele Mindestanforderungen besonders in Hinblick auf (alleinstehende) Frauen mit Kindern nicht gegeben sind. So finden in besonderem Maße Frauen und Kinder, die an Traumata leiden, unzureichende Voraussetzungen und einen Mangel an Privatsphäre vor, es gibt selten geschützte Frauenräume oder –bereiche. Zudem liegen diese Unterkünfte – die ja grundsätzlich nicht für längere Aufenthalte konzipiert sind – oft abgelegen und erschweren den Kontakt zur Mehrheitsgesellschaft.

Zu § 16a; Maßnahmen zur Integration sowie § 19, Abs. (1), g) und h)

Der Entwurf sieht vor, dass Hilfesuchende den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache bis A2 laut *GER* sowie den Besuch von Werte- u. Orientierungskursen im Ausmaß von mindestens acht Stunden „binnen einer bestimmten Frist“ nachzuweisen haben. *Frauen aus allen Ländern* weist explizit darauf hin, diese „bestimmte Frist“ zu konkretisieren, da diese nicht im Ermessen von Behörden liegen darf. Die vage Formulierung lässt völlig offen, wie diese Frist aussieht, ob sie im Falle der einzelnen Person Rücksicht auf in diesem Hinblick sehr entscheidende Faktoren wie Bildungsstand, Vorkenntnisse oder Lebenssituation nimmt. Die Bewertung, in welchem Zeitraum bestimmte Lernfortschritte möglich sind, darf ausschließlich Fachpersonen und nicht der Behörde obliegen. *FaaL* weiß aus jahrelanger Erfahrung, dass es Betroffenen häufig trotz größter Lernmotivation und Engagement nicht möglich ist, vorgegebene Lernziele zu erreichen. So können beispielsweise Frauen, die in ihrer Kindheit nie die Möglichkeit hatten, eine Schule zu besuchen, unmöglich allgemeine Fristen erfüllen. Man vergleiche, dass Kinder in der Grundschule (und in darauffolgenden Schulstufen) mehrere Jahre mit dem Erlernen und Festigen von Lese- und Schreibkenntnissen in der Erstsprache (!) verbringen. Des Weiteren weiß *FaaL*, dass es vielen Frauen aufgrund ihrer Lebensumstände nicht möglich ist, an herkömmlichen Bildungsangeboten in angemessener Form teilzunehmen (Betreuungspflicht von (Klein)kindern, Berufstätigkeit) oder in angemessener Form selbstständig zu Hause zu lernen (keine ungestörte Lernumgebung, keine adäquate Ausstattung). So gibt es in Tirol nur sehr begrenzte Möglichkeiten, Deutschkurse (ganz zu schweigen von Basisbildungs- und Alphabetisierungskursen) mit Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen. Bei *FaaL* sind

die Wartelisten seit Jahren kontinuierlich lang, der Nachfrage kann in diesem Hinblick nicht in adäquater Form begegnet werden.

Des Weiteren sind in Hinblick auf Leistungskürzungen bei nicht fristgerechter Erbringung der vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen unbedingt berücksichtigungswürdige Gründe zu nennen, die eine Fristverlängerung zur Folge haben. Solche Gründe sind höchst vielschichtig und können neben den oben genannten beispielsweise Krankheit oder verschiedene Formen existenzieller Bedrohung sein. Besonders im Fall von geflüchteten Menschen – und auch hier sind Frauen und Kinder in besonderem Maße betroffen – hemmen Traumata und/oder Gewalterfahrungen während oder vor der Flucht den Lernprozess beträchtlich. Faktoren, die den Lernprozess von Personen behindern, sind sehr individuell und können sich im Laufe der Zeit in einem Maß verändern, das nicht absehbar ist. Wie oben darf es auch hier nicht im Ermessen der Behörde liegen, diese Fristen festzusetzen. Dennoch gilt, auch hier darauf hinzuweisen, dass die Situationen der Hilfesuchenden in höchstem Maß individuell sind und daher von vereinheitlichten Fristen abzusehen ist.

Grundsätzlich weist *FaaL* darauf hin, dass sich Lernende mit dieser Regelung in einer Situation wiederfinden, in der Lernen unter ständigem Druck und Stress passiert. Aus unserer Erfahrung heraus wissen wir, dass dies dem Lernfortschritt und somit auch dem individuellen Lernerfolg keineswegs zuträglich ist. Im Zuge dessen wird die anfangs meist sehr hohe Lernmotivation der Lernenden auf unnötige Art und Weise geschmälert. Zu berücksichtigen ist, dass hiervon betroffene Personen, vor allem Frauen, zusätzlich mit anderen Problemen – etwa Existenzbedrohung, Krankheit oder Traumata (eigener oder jene der Kinder) – zu kämpfen haben. Aufgrund dieser Mehrfachbelastungen muss ein Lernen ohne Druck und Stress unserer Auffassung und Erfahrung nach möglich sein.

für *Frauen aus allen Ländern*

MMag.^a Angelika Atzinger